



Besondere Bedingungen für die Abgabe eines Standrohr-Wasserzählers

1. Für die leihweise Ausgabe von Standrohr-Wasserzählern werden folgende Gebühren zuzüglich der jeweilig gültigen Mehrwertsteuer erhoben:

Auszug aus dem Preisblatt 2026

Punkt 4.4	Wasserabgabe über Standrohrzähler DN 25 – 50	
	- Wasserabgabe nach gemessenem Verbrauch	1,25 € /m³
	Bearbeitungsgebühr einmalig	120,00 €
	Benutzungsgebühr	2,00 € / Tag
	Private Standrohrzähler:	
	- Prüfungskosten	Nach tatsächlichem Anfall

2. Die Standrohr-Wasserzähler werden in ordnungsgemäßen Zustand ausgegeben. Die Rückgabe hat zu dem festgesetzten Zeitpunkt in gleichem Zustand zu erfolgen.
3. An das Standrohr darf ein Schlauch mit einem max. Durchmesser von einem Zoll angeschlossen werden. Größere Durchmesser dürfen nur in Absprache mit dem ZW PMG verwendet werden.
4. Der Mieter haftet für Schäden aller Art:
 - Beschädigung und Verlust des Mietgegenstandes
 - Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohr-Wasserzählers an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen
 - Schäden und Verunreinigungen die dem Mieter, dem ZW PMG oder dritten Personen entstehen.Alle tatsächlich angefallenen Kosten für Schäden sind dem ZW PMG vom Mieter zu erstatten.
5. Der Standrohr-Wasserzähler ist in der ersten Woche eines jeden Monats in der Lagerverwaltung des ZW PMG (Mannheimer Str., 67105 Schifferstadt) zur Kontrolle vorzuzeigen. Bei einer Benutzungsdauer ab 6 Monaten ist der Standrohr-Wasserzähler im Vierteljahresrhythmus vorzuzeigen.
6. Bei Nichteinhaltung des Vorzeigetermins wird für jeden nichteingehaltenen Vorzeigetermin 12,50 € erhoben.
7. Der Standrohr-Wasserzähler darf nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden.
8. Bleibt der Standrohr-Wasserzähler während der Laufzeit stehen, muss er sofort zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe eines defekten Standrohr-Wasserzählers erst nach Beendigung der Mietzeit, wird der Wasserverbrauch vom ZW PMG geschätzt und eine Vertragsstrafe festgelegt.

Beachten Sie: Jegliche Wasserentnahme ohne ordnungsgemäße Anzeige durch den Wasserzähler ist Wasserdiebstahl. Der ZW PMG behält sich in solchen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung vor.

9. Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten. Er haftet dem ZW PMG für alle Schäden, die dem ZW PMG oder Dritten durch Benutzung des Standrohr-Wasserzählers entstehen, und hat dem ZW PMG von allen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Vermietung geltend gemacht werden, freizustellen.
10. Bei der Benutzung des Standrohr-Wasserzählers in Hauptverkehrsstraßen, ist die Sicherung des Standrohr-Wasserzählers (z.B. mittels Warnschild) verpflichtend. Der ZW PMG behält sich vor, die Aufstellung eines Warnschildes zu fordern.
11. Wird der Standrohr-Wasserzähler von einem Beauftragten abgeholt, der keine rechtsgültigen Zusagen für den Mieter abgeben darf, gilt dieser Mietvertrag als angenommen, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach Abholung des Standrohr-Wasserzählers widersprochen wird.
12. In keinem Fall darf Wasser durch ständiges Öffnen und Schließen des Hydranten mittels Hydranten Schlüssel entnommen werden, sondern nur durch Auf- und Zudrehen von Zapfhähnen.
13. Für die leihweise Abgabe von Standrohren ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € und für die leihweise Abgabe von Warnschildern 100,00 € zu hinterlegen.